

Mutterschaft, Vaterschaft und Karenzurlaub, Teilzeit

1. Meldung der Schwangerschaft im Dienstweg:

Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber darüber unter Angabe des voraussichtlichen Geburtstermins (ärztliche Bestätigung) Mitteilung zu machen.

Die werdende Mutter ist verpflichtet, den Dienstgeber spätestens vier Wochen vor Beginn der 8-Wochenfrist auf deren Beginn aufmerksam zu machen (= 12 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin)

Formulare: [Meldung Schwangerschaft](#) bzw. [Meldung Schwangerschaft vorzeitig](#).

Download auf: <https://www.lsr-ooe.gv.at>

2. Arbeitsverbote:

Überstundenarbeit sowie der Gesundheit abträgliche Arbeiten sind verboten. (Kein Weiterzahlungsanspruch auf Mehrdienstleistungen!)

3. Absolutes Beschäftigungsverbot (Schutzfrist):

8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und 8 Wochen nach der Geburt. Erfolgt die Geburt früher als vorgesehen, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt um das Ausmaß der Verkürzung (längstens bis auf 16 Wochen). Diese Fristen gelten auch bei Todgeburt.

Bei Kaiserschnitt, Früh- und Mehrlingsgeburten beträgt die Schutzfrist nachher mindestens 12 Wochen.

Nach einer Fehlgeburt erlischt der Schutz des MSchG, eine Dienstverhinderung gilt als Krankenstand.

4. Finanzielle Leistungen während des absoluten Beschäftigungsverbotes:

* Beamtinnen: laufende Bezüge.

* Vertragslehrerinnen: Wochengeld (Antrag an die LKUF bzw. GKK bzw. BVA)

Endet die Schutzfrist während der Hauptferien, werden Bezüge weiter bezahlt – Karenzurlaub beginnt mit Schulbeginn.

Endet ein befristetes Dienstverhältnis, das vor der Schutzfrist mind. 3 Monate gedauert hat, während der Schwangerschaft, besteht Anspruch auf Wochengeld.

Achtung: Für befristete Dienstverhältnisse gelten nicht die Kündigungsbestimmungen lt. MSchG.

5. Kündigungs- und Entlassungsschutz

Der Kündigungsschutz jenes Karenzteiles, der nicht unmittelbar an die Schutzfrist anschließt beginnt mit der Bekanntgabe der Karenz, frühestens jedoch 4 Monate vor Antritt des Karenzteiles. Der Kündigungsschutz besteht grundsätzlich bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Ende des Karenzurlaubs(teiles).

6. Meldefristen für den Karenzurlaub

Bei Einhaltung der Meldefristen besteht ein absoluter Rechtsanspruch auf den Karenzurlaub bis zum 2. Geburtstag des Kindes.

- Meldefrist der Mutter: innerhalb der Schutzfrist
- Meldefrist des Vaters: innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt, wenn der Karenzurlaub unmittelbar nach der Schutzfrist der Mutter beginnt. Hat die Mutter keine Karenz in Anspruch genommen, muss der Vater innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt seinen geplanten Karenzurlaub melden.
- Bei Verlängerung oder Wechsel ist die weitere Inanspruchnahme spätestens 3 Monate vor Beginn zu melden (Kündigungsschutz beginnt 4 Monate vor Antritt des Karenzteiles).

- Aufgeschobener Karenzurlaub: wenn beide Eltern aufschieben endet Karenz mit Ablauf des 18. Lebensmonats, wenn nur ein Elternteil aufschiebt mit Ablauf des 21. Lebensmonats. Beginn und Dauer der aufgeschobenen Karenz spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Termin melden.

7. Karenzurlaub (lt. Mutterschutzgesetz / MSchG und Väterkarenzgesetz / VKG)

(Wahlweiser) **Karenzurlaub der Eltern bis zum 2. Geburtstag des Kindes.**

- * **Karenzurlaub** kann 2mal zwischen den Eltern geteilt werden (ein Teil mind. 2 Monate)
- * beim ersten Wechsel können die Eltern 1 Monat gleichzeitig in Karenzurlaub gehen, ansonsten ist gleichzeitige Inanspruchnahme des Karenzurlaubes nicht möglich (dann aber nur Karenzanspruch bis zum 23. Lebensmonat des Kindes)
- * aufgeschobener Karenzurlaub: beide Eltern können je 3 Monate aufschieben und bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres verbrauchen.

Frühkarenz für Väter (Papamonat)

Der Vater kann nach der Geburt des Kindes (innerhalb der ersten 8 Lebenswochen des Kindes) bis zu 4 Wochen unbezahlten Karenzurlaub in Anspruch nehmen (Krankenversicherung bleibt aufrecht!). Der Vater muss den Antrag 1 Woche vor dem vorgesehenen Geburtstermin stellen.

Achtung: Anspruch auf Karenzurlaub max. 2 Jahre ab Entbindungstag.
Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld bis höchstens zum 36. Lebensmonat!!

8. Teilzeitbeschäftigung

• Elternteilzeit lt. MSchG/VKG:

Max. bis zum 7. Lebensjahr oder bis zum späteren Schuleintritt des Kindes (wenn 21 Dienstnehmer im Betrieb und 3 Jahre Dienstverhältnis beim Dienstgeber – hat das Dienstverhältnis noch nicht 3 Jahre gedauert, kann Teilzeitbeschäftigung bis zum vierten Lebensjahr des Kindes vereinbart werden).

Lage und Dauer der Teilzeitbeschäftigung sind zu vereinbaren und können je einmal vom Dienstgeber und Dienstnehmer verändert werden.

Eltern können 1mal wechseln, jeder Teil muss mindestens 3 Monate dauern

• Herabsetzung der Lehrverpflichtung für Beamtinnen und Beamte zur Betreuung von Kinder lt. LDG (§ 46) bzw. BDG (§ 50b), für **Vertragslehrer/innen VBG (§ 20)**:

Grundsätzlich bis zur Hälfte der Lehrverpflichtung, während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ist auch ein geringeres Ausmaß möglich. Wird für die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres bis zum Schuleintritt des Kindes gewährt. Antrag ist spätestens 2 Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

NEU: IL-VertragslehrerInnen: Teilzeit mit weniger als 10 UE/Woche ist zur Betreuung eines Kindes bis zum Schuleintritt möglich.

Link Formular – [pragmatisierte LehrerInnen](#) – [VertragslehrerInnen](#)

9. Kinderbetreuungsgeld:

Anspruchsvoraussetzung:

- * Anspruch auf österr. Familienbeihilfe oder gleichartige ausländ. Leistung
- * gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- * Inanspruchnahme von Karenzurlaub oder Teilzeit ist nicht erforderlich

Bezug von KBG ist nur für ein Kind möglich (immer für das Jüngste). Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich für das zweite und jedes weitere Kind das KBG um jeweils 50 %. Gleichzeitiger Bezug durch beide Eltern ist nicht möglich.

10. Höhe:

a) 4 Pauschalvarianten:

1.	30 Monate + 6 Monate	€ 436,-- /Monat
2.	20 Monate + 4 Monate	€ 624,-- /Monat
3.	15 Monate + 3 Monate	€ 800,-- /Monat
4.	12 Monate + 2 Monate	€ 1.000,-- / Monat

Die Wahl der Variante ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen. Diese Entscheidung ist bindend auch für den Partner und kann nicht mehr abgeändert werden!

Zuverdienstgrenze = €16.200,--

Bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze muss der, die Zuverdienstgrenze übersteigende Betrag zurückgezahlt werden.

Neu ab 1.1.2010:

Der individuelle Grenzbetrag beträgt 60 % des Gesamtbetrages der maßgeblichen Einkünfte. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit **ist von jenen Einkünften auszugehen**, die für das letzte Kalenderjahr vor Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, **im Einkommenssteuerbescheid** ausgewiesen sind.

b) Einkommensabhängiges KBG seit 1. Jänner 2010

Anspruchsdauer:

12 Monate + 2 Monate

Einkommensabhängige Höhe: 80 % des letzten Nettoeinkommens

(Durchschnitt der letzten drei Monate, Sonderzahlungen werden aliquot berücksichtigt).

Täglicher Minimalbetrag € 33,-- / Maximalbetrag € 66,-- (entspricht in etwa € 1.000,-- bis € 2.000,--/Monat)

Gesonderte Berechnung der 80 % des Nettoeinkommens für jeden Elternteil. Kein Mehrkindzuschlag!!

Achtung: andere Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen KBG!

Bei dieser Variante Zuverdienst nur bis € 6.400,--/Jahr (Stand 2015 - ca. bis zur Geringfügigkeitsgrenze) möglich.

Grundsätzliches zum KBG:

2maliger Wechsel ist möglich!

Bezugsbeginn: frühestens mit der Geburt, ruht aber während des Bezuges von Wochengeld

Auszahlung: grundsätzlich jene Krankenversicherung bei der die Bezieherin / der Bezieher zuletzt versichert war. (für pragmatisierte LehrerInnen und VertragslehrerInnen in OÖ - die Gebietskrankenkasse)

Zuverdienstgrenze: Übersteigt das Jahreseinkommen € 16.200,-- besteht kein Anspruch.

Stellt sich das Überschreiten der Grenze im Nachhinein heraus, ist der die Zuverdienstgrenze übersteigende Betrag zurückzuzahlen.

Verzicht: auf das KBG kann monatlich im Vorhinein verzichtet werden. (Dieser Verzicht kann 6 Monate rückwirkend widerrufen werden)

Das könnte sinnvoll sein:

- bei unregelmäßigem Einkommen
- unerwarteter Gehaltszuwachs
- Arbeitsbeginn vor Ende des KBG-Bezuges.